

Samstag, 31. Oktober 2020

Völkerrechtlich fragwürdige Unternehmensverantwortungsinitiative

Die Initiative fordert unter anderem, dass Unternehmen mit Sitz in der Schweiz auch im Ausland die «international anerkannten Menschenrechte» zu respektieren haben. Laut Botschaft des Bundesrates sind damit die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 gemeint sowie ihre beiden wichtigsten Umsetzungsinstrumente, nämlich der UNO-Pakt I und der UNO-Pakt II. Erwähnenswert erscheint dabei allerdings, dass die Schweiz bis heute das in UNO-Pakt II vorgesehene Individualbeschwerderecht an den UNO-Menschenrechtsausschuss nicht anerkannt hat, wobei die Garantien in UNO-Pakt II im Wesentlichen denjenigen der EMRK entsprechen. Grundsätzlich bestehen auch hinsichtlich UNO-Pakt I keine klagbaren Rechte des Einzelnen in der Schweiz. Im Falle einer Annahme der Initiative würde für die Unternehmen hierzulande also ein strengerer Haftungsmassstab für Handlungen im Ausland gelten als für Handlungen in der Schweiz. Hinzu kommt, dass die Initiative den Unternehmen eine Beweislastumkehr aufbürdet, indem sich diese sogar beweisen müssen, alle gebotene Sorgfalt angewendet zu haben, um nicht haftbar gemacht werden zu können. Die Initiative hat ausserdem eine eurozentristische

und neo-kolonialistische Prägung. Sie suggeriert nämlich, und das wird mit der Abstimmungspropaganda der Befürworter deutlich, dass Staaten ausserhalb Europas in ihren Rechtsordnungen die Verletzung von Menschenrechten zulassen. Diese eurozentristische Sichtweise widerspricht dem völkerrechtlichen Grundgedanken der souveränen Gleichheit der Staaten. Die Initiative blendet zudem aus, dass die Staaten dieser Welt die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte fördern sollen. Dass beispielsweise im Jahr 2004 die Arabische Charta der Menschenrechte beschlossen und 2013 die ASEAN Human Rights Declaration verabschiedet wurde, ist den Initianten wohl nicht bekannt. Und falls doch, dann erachten die Initianten die europäischen Rechtsvorstellungen – ähnlich wie im imperialistischen 19. Jahrhundert – als höherrangig oder bedeutender als die Rechtsordnungen anderer, nichteuropäischer Staaten. Für mich höchst fragwürdig.

David Sassan Müller,
Rechtsanwalt, AIHK, Aarau